

Allgemeine Bedingungen für mietweise überlassene Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler der Netze BW GmbH

1. Bestimmungen über die Verwendung von Hydrantenstandrohren

- 1.1 Aufgrund § 22 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1 980, I, S. 750) darf aus Hydranten des Wasserversorgungsnetzes nur mit Hilfe der Netze BW GmbH-eigener Standrohre mit Wasserzähler Wasser entnommen werden.
- 1.2 Die mietweise Überlassung von Standrohren ist bei der Netze BW GmbH schriftlich zu beantragen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:
- Name und Anschrift des Mieters
 - Verwendungszweck (z. B. Bewässerung, Straßenbau, ...)
 - Verwendungsort (Stadtbezirk und Straße)
 - Voraussichtliche Nutzungsdauer
- Änderungen des Namens oder der Anschrift des Mieters sind der Netze BW GmbH unverzüglich zu melden.

Antragsstellung, Ausgabe und Rückgabe:

Netze BW GmbH
Standrohrservice Logistikzentrum
Poststraße 105
70190 Stuttgart
Montag-Donnerstag von 7:00 Uhr-13:30 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr-12:00 Uhr
Telefon: +49 711 289-46813

- 1.3. Die Miete für ein Standrohr beträgt monatlich.

57,32 €/Monat netto

61,33 €/Monat brutto

Zusätzlich wird ein einmaliger Bereitstellungspreis für das Standrohr je Ausleihvorgang erhoben. Dieser beträgt:

131,22 €/Ausleihvorgang netto

140,41 €/Ausleihvorgang brutto

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs.

Im Übrigen richtet sich die Versorgung mit Wasser und das hierfür zu zahlende Entgelt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, den Ergänzenden Bestimmungen der Energie Baden-Württemberg AG sowie den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser in der jeweils gültigen Fassung. Der Preis für entnommenes Wasser setzt sich gemäß den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser zusammen aus:

- dem Bereitstellungspreis je Zähler für die Vorhaltung von Wasser und
- dem Mengenpreis für die verbrauchte Wassermenge.

Die oben aufgeführten gerundeten Bruttopreise enthalten die ermäßigte Umsatzsteuer, zurzeit 7 %. Die Berechnung erfolgt zum Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer.

- 1.4. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Ausgabe des Standrohres und endet spätestens mit der Rückgabe des Standrohres.
- 1.5. Der Mieter hat bei Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungsvorschriften sorgfältig zu beachten. Er haftet für Verluste und Beschädigungen aller Art am Standrohr und auch für alle Schäden, die durch seinen Gebrauch der Netze BW GmbH oder Dritten entstehen (z. B. Schäden an Hydranten, Schäden durch wegfließendes Wasser, Verunreinigung des Hydranten Schachtes sowie sonstige Personen- und Sachschäden).
- 2.6. Das Standrohr ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln und bei Frost nicht zu benutzen. Es ist unverzüglich außer Betrieb zu setzen und bei der Netze BW GmbH zurückzugeben, sobald irgendwelche Schäden an ihm festgestellt werden. Dem Mieter wird in diesem Fall zu den gleichen Bedingungen ein anderes Standrohr überlassen. Für abhandengekommene Standrohre ist Schadensersatz zu leisten.
- 2.7. Das Standrohr darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 2.8. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr jeweils nach Aufforderung im Betriebswerk + Logistikzentrum, Wasserzählerwerkstatt, zur Überprüfung und zum Ablesen des Zählers in gereinigtem Zustand abzugeben. Dem Mieter wird in jedem Fall zu den gleichen Bedingungen ein anderes Standrohr überlassen. In der Regel findet die Überprüfung und das Ablesen des Zählers nach einer Nutzungsdauer von einem Jahr statt; die Netze BW GmbH kann andere Zeitabschnitte festsetzen.
- 2.9. Die Netze BW GmbH ist neben den im Gesetz aufgeführten, insbesondere in folgenden Fällen, zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt:
 - a) Bei Zahlungsverzug, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen und einem nicht unerheblichen Teil des Mietzinses im Verzug ist, oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit mindestens einem Betrag in Höhe von zwei Monatsmieten in Verzug geraten ist, es sei denn, der Mieter bezahlt noch vor Zugang der Kündigung den ausstehenden Betrag
 - b) nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung, das Standrohr zur Überprüfung und zum Ablesen des Zählers abzugeben: sowie
 - c) bei Insolvenz des Mieters.

2. Bestimmungen über die Behandlung von Hydranten

- 2.1. Im Wasserversorgungsgebiet der Netze BW GmbH Stuttgart sind zurzeit zwei Arten von Hydranten eingebaut:
 - a) Württembergische Schachthydranten (DN 50), linksschließend!
 - b) Unterflurhydranten nach DIN 3221 (DN 80), rechtsschließend!
- 2.2. Vor dem Aufsetzen des Standrohres sind Hydranten kurz zu spülen. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingeführt werden; erst dann darf das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem jeweiligen Hydranten befestigt werden. Es ist darauf zu achten, dass Standrohre für württembergische Schachthydranten nicht als Unterflurhydranten oder umgekehrt verwendet werden.
- 2.3. Hydranten sind mit dem Hydranten Schlüssel langsam und vollständig zu öffnen und sie bleiben bis zur Entfernung des Standrohres geöffnet. Zur Wasserentnahme darf lediglich das Entnahmeventil oder das Absperrventil am Standrohr betätigt werden. Die Betätigung anderer Absperrrichtungen im Hydranten Schacht ist dem Mieter nicht gestattet.
- 2.4. Nach Gebrauch müssen Hydrant und Schachtdeckel sorgfältig geschlossen werden.
- 2.5. Über Störungen an den Hydranten schächten, den Hydranten selbst und den dortigen Leitungsteilen ist die Netze BW GmbH unverzüglich zu verständigen.
Annahme der Störungsmeldung: 0711 289-4791.